

### **Vermögenserhaltungspflicht und Sparkassen-Privatstiftung**

(§§ 27 a Abs 4 Z 4 SparkassenG, §§ 33,35 PSG)

OGH 6 Ob 95/07 a vom 21. 6. 2007

#### **Sachverhalt:**

Eine Sparkassen-Privatstiftung, welche naturgemäß als Zweck die Förderung des Sparkassengedankens hatte, veräußerte ihre Sparkassenanteile. Die laut Stiftungsurkunde letztbegünstigte Stadtgemeinde beantragte daraufhin die Auflösung der Stiftung, um nach deren Liquidation das Restvermögen zu lukrieren. Dies mit dem Argument, eine Sparkassen-Privatstiftung müsste Anteile an „ihrer“ Sparkasse halten, widrigenfalls sie aufzulösen wäre. Der OGH wies die Klage ab.

#### **Rechtssätze:**

Nach § 27 a Abs 4 Z 4 SparkassenG bleibt das Vermögen der Sparkassen-Privatstiftung dieser auf Dauer gewidmet und ist zu erhalten. Eine Behauptpflicht hinsichtlich der Anteile an der konkreten Sparkasse kann daraus aber nicht abgeleitet werden! Das Halten eines Anteils an einer Sparkasse ist nicht zwingend erforderlich. Es genügt, wenn der Stiftungszweck durch die Förderung der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Entwicklung im Tätigkeitsbereich der ehemaligen Sparkasse erreicht wird.